

„Seit dem 1. Oktober 1879 müssen alle Holzsendungen vom Auslande in Position b mit 25 Pf. per 100 Kilo verzollt werden, und, obwohl sämtliche von Österreich-Ungarn kommende Waggons „bahnamtlich“ gewogen waren, so daß häufig Gewichtsanzeigen von 10000 Kilo vor Verwiehung, nachher in genaueste Zahlen, z. B. 10100 Kilo abgeändert wurden, da die Bahn ein Interesse von 2—5 Mark hat, ließen dennoch viele Zollbeamten trotz des „bahnamtlichen“ Gewichtes eine nochmalige Verwiehung auf deutschen Plätzen natürlich zu Lasten des Empfängers vornehmen. Gewichtsdifferenzen zu Ungunsten des Fiskus sind in meiner Praxis nie constatirt worden; die Bahnverwaltungen haben nur eine neue Einnahme gehabt. Die Oberschlesische und Berlin-Anhalter Bahn berechneten 4 Mark, die Niederschlesisch-Märkische Bahn 1 oder 2 Mk., die Sächsische Staatsbahn 2 Mk. pro Wagon. Letztere hat allerdings diese Wiegegebühr im Reklamationswege aus Cöslitz zurückgezahlt, was die andern angeführten Bahnen nicht thaten. Nach und nach hat diese obligatorische Nachwiehung, bei der das Staatsinteresse nur 25 Pf. pro 100 Kilo bei etwa möglicher Gewichtsdifferenz beträgt, während der Steuerzahler jedenfalls 1—4 Mark Wiegegeld zahlen mußte, ob das Gewicht richtig war oder nicht, aufgehört, und es kam dies Verfahren seltener in Anwendung. Es findet aber auch ein lebhafter Transitohandel ausländischer Hölzer via Stettin und Hamburg, sowie anderer Seestädte und Rheinschiffahrtsplätze nach dem Auslande statt. Für alle solche Sendungen aus Österreich-Ungarn, die sämtlich „bahnamtlich“ gewogen worden sind, und worüber sich der Bemerk und Specification nach Brutto, Tara, Netto auf dem Frachterbrief befindet, wird deutlicherseits kein Eingangs- und Durchfahrzoll erhoben. Die Zollbehörde hat keinerlei finanzielles Interesse daran, und dennoch kommt es vor, daß Zollbeamte an großen Plätzen, wie Stettin und Hamburg, die nochmalige Verwiehung vor der Ausfuhr fordern. Natürlich hat der Eigentümer der Ware die Wissbegierde des Zollbeamten mit 1 Mark per Wagon Wiegegeld an die Bahn zu bezahlen; denn der Zollfiskus hat weder Centesimalwagen und Schienengeleise noch Rangiermaschinen, um dies kostenfrei zu bewirken. Für die Statistik hat diese Nachwiehung gar keinen Werth. Oder will man etwa eine Verauflung der unter Lomb. z. B. in Oberberg eingehenden und in Stettin ankommenden Waggons constatiren? Diese Strecke steht unter staatlicher Verwaltung. Ebenso verhält es sich bei der Strecke Tetschen-Bodenbach nach Hamburg. Der Steuerzahler empfindet ein lebhaftes Gefühl des Unwillens, wenn ihm in dieser Weise Kosten verurtheilt werden für Zwecke, für deren praktischen Werth ihm jedes Verständniß fehlt.“

Wir möchten das verehrliche Blatt doch bitten, daß es bevor es derartige Vorwürfe gegen Beamte richtet, sich vorher eingehender zu informirt.

Nach den für die Zollbeamten bestehenden Instruktionen ist es überhaupt unzulässig, das bahnamtlich ermittelte Gewicht der Verzollung zu Grunde zu legen.

Außer den Fällen, in denen das declarirte Gewicht für richtig angenommen, oder es bei Probeverwiegungen bewenden darf, haben die Zollrevolutionsbeamten sich stets selbst von der Richtigkeit des Gewichts zu überzeugen. Die Bahnbauamten, auch die Königlichen, sind eben nicht speciell für das ganz besonders fiskalische Zollinteresse verpflichtet. Wenn übrigens oben gesagt wird, daß bei den fraglichen Verwiegungen Gewichtsdifferenzen zu Ungunsten des Fiskus nie constatirt wurden, so beweist dies ja, wie gerechtfertigt die Nachverwiegungen waren. Wie sehr die Zollverwaltung in dieser Beziehung auf eigenen Füßen zu stehen ver sucht, geht wohl daraus hervor, daß bis zum Mai dieses Jahres nicht einmal das bahnamtlich ermittelte Gewicht der Eisenbahnwagen zollamtlich als Tara angenommen werden durfte, und seit obigem Termine auch nur unter scharf formulirten Vorbedingungen und Voraussetzungen.

Was den zweiten Vorwurf anlangt, daß Transitsendungen von Holz beim Ausgang nachgewogen wurden, so beruht auch dies Verfahren auf ausdrücklichen Vorwriten des Begleitcheinregulatius und nur für auf Flößen ein- und auf Begleitchein weitergehendes Holz ist durch das Tarifgesetz vom 15. Juli 79 Erleichterung in den Absertigungsformen nachgelassen.

Ob die unverzollte Ladung ihren Weg auf einer Privatbahn oder auf einer unter staatlicher Verwaltung stehenden Bahn zurückgelegt hat, kommt bei Anwendung der Controlemittel gegen Defrauden durchaus nicht in Betracht.

Neue Bücher.

Rumpf's „Preußischer Steuerbeamte“ in den letzten Auflagen durch den Rechnungsrath im Preuß. Finanz-Ministerium Dr. Schütze in der bekannten gediegenen Weise bearbeitet, wird demnächst in siebenter Auflage in Emil Baensch Verlag in Leipzig erscheinen. Der Name des jetzigen Verfassers bürgt dafür, daß der Preuß. Steuerbeamtenwelt damit ein zuverlässiger Rathgeber in allen persönlichen Dienstverhältnissen erstanden sein wird.

Das Dienstverhältniß der Preuß. Zoll- und Steuerbeamten von Steuerrath Froje. II. Auflage. Eine systematisch geordnete Sammlung der Gesetze, Regulative, Verordnungen, welche auf die persönlichen Dienstverhältnisse der Pr. Zoll- und Steuerbeamten Bezug haben. Ein nützliches Handbuch.

Briefkasten.

Herrn C. Assistent b. d. K. b. G. D. in M.
Wir haben nicht gehört, daß die Absicht Seitens des Bundesraths besteht, eine neue Ausgabe des amtlichen Waarenverzeichnisses zu veranlassen. Wünschenswerth wäre dies ja allerdings.

Zur Erläuterung der an der Spitze unserer Inserate befindlichen Dankagung referiren wir nachträglich, daß sich aus Anlaß des Ausscheidens unseres Herausgebers, Ober-Zollinspectors Schneider, aus dem elsaß-lothringischen und Wiedereintritts in den preußischen Staatsdienst, in Colmar ein Comité, bestehend aus den Herren Ober-Zollinspector Reppich (damals Rendant), Hauptamts-Controleur Rapp und Revisions-Ober-Controleur Hering, gebildet hatte, welches die Veranstaltung von Ovationen für den Scheidenden in die Hand nahm.

Zunächst fand im Juni in Colmar ein Abschiedsessen statt, zu dem die Collegen und früheren Untergebenen des Scheidenden aus Nah und Fern in großer Anzahl erschienen waren, (ein Diner zu Ehren des Scheidenden war schon Tags zuvor von der Gesellschaft Colmars veranstaltet worden). Toaste und Ansprachen an den Scheidenden und seine Familie theils launigen, theils ernsten den Geehrten sichtlich tief ergreifenden Inhalten wechselten mit dem Vortrag von Gedichten und Liedern in anregendster Weise ab und verliehen dem Feste so den eigentümlichen zwiespältigen Charakter der Freude noch einmal zusammen sein zu können und der Trauer darüber, daß es das letzte Mal war.

Der Herr Unterstaatssecretär Dr. von Mayr zu Straßburg sprach in einem eigenhändigen Schreiben unter dem Bedauern nicht persönlich erscheinen zu können, die Versicherung aus, daß den Scheidenden, dessen treffliche Leistungen im elsaß-lothringischen Dienste er jederzeit voll anerkannt habe, seine besten Glücks- und Segenswünsche nach seinem neuen Wirkungskreise begleiten.

Ebenso schrieb der Herr Generaldirector Fabricius zu Straßburg, wie er lebhaft bedauerte, daß ihm sein Gesundheitszustand nicht gestatte, an dem Feste persönlich Theil zu nehmen, und wie er dies um so mehr bedauerte, als er gern dem Scheidenden im Kreise seiner Collegen seine warme Anerkennung für die der Zoll- und Steuerverwaltung Elsaß-Lothringens geleisteten guten Dienste persönlich ausgesprochen und ihm dabei für die jederzeit bereitwilligst gewährte Unterstützung gedankt hätte; er hoffte, das Fest werde dazu beitragen, dem Scheidenden eine angenehme Erinnerung an die in den Reichslanden verlebten Jahre und die daselbst entwickelte erfolgreiche Tätigkeit zu erhalten.

Aber die Veranstaltung dieses schönen Abschiedsfestes sollte nicht das einzige Zeichen der für den Scheidenden im Herzen seiner Mitbeamten wohnenden Sympathien bleiben, am 15. Dezember vor Jahres gelangte an ihn ein prachtvoll ausgestattetes, eine künstlerische Widmung enthaltendes Album, mit einem vorzüglichen Blide des Kaisers, mit einer großen Anzahl von Photographien von Collegen und dem Geschiedenen unterstellt gewesenen Beamten aller Grade und mit Ansichten von der alterthümlichen Stadt Colmar — eine Erinnerungsgabe, wie sie so sinnig und schön wohl selten einem scheidenden Collegen und Vorgesetzten zu Theil wird, und die auch ihre Wirkung auf den damit Beglückten nach seiner obenerwähnten Dankagung und sonstigen Neuerungen nicht verfehlt hat.

Den Lesern dieses Blattes glaubten wir die Mittheilung des Vorstehenden nicht vorenthalten zu dürfen.

Zöllner's Sylvesterfranz.

Es grüßt ein Zöllner, denkt in
Mitt ernsten bedenlichen Minuten, —
Verfügungen über Verfügungen sind
Und Änderungen auch noch erschienen.

So sinkt er in Schlaf. — Gott Morpheus umfängt
Ihn selig mit liebenden Armen:
„Mög' Deiner, dem jetzt noch die Brust so beengt
„Sich baldigst ein Güt'ger erbarmen.“

Und siehe! — Im Traum, in dem glücklichen sieht, —
Wer kennt für die Freude ein Gleichnis —
Der trauernde Zöllner mit heiterm Gemüth:
— Ein neues Waaren-Verzeichniß.

W. Sch. i. Alt...

Personal-Nachrichten.

Preußen.

Pensionirt: Steuer-Einnnehmer, Ober-Steuer-Controleur Mappes in St. Albrecht.
Bersetzt: Die Regierungsassessoren, Ober-Grenz-Controleur Kunkel von Prostken als Assessor an die Prov.-St.-Direct. zu Königsberg. Schmidt von Königsberg als Ober-Grenz-Controleur nach Prostken. Gerichtsassessor Dr. Köhn als Assessor an die Prov.-St.-Direction zu Berlin.